Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Gundernhausen

§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

"Freiwillige Feuerwehr Gundernhausen e. V.".

Er hat die Form eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Rossdorf, Ortsteil Gundernhausen. Der Verein wurde am 25. November 1929 gegründet und am 31.05.1989 unter der Nummer 2096 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes.

1. Die Freiwillige Feuerwehr Gundernhausen hat den Zweck,

    a) bei den Einwohnern die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden sowie für die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen.
    b) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen.
    c) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken.
    d) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen.
    e) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.
    f) im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten.
    g) mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Ausführung der Satzung über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung nach besten Kräften zu unterstützen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Politische und konfessionelle Betätigungen sind ausgeschlossen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Der Verein ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Darmstadt-Dieburg und erkennt vorbehaltlos dessen Satzung an.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Freiwilligen Feuerwehr können als Mitglieder angehören

   a) Personen, die nach § 5 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gefunden haben.
   b) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung
   c) Angehörige der Jugendfeuerwehr sowie der Löschteufel, die die Altersklasse von 5 bis 10 Jahren abdeckt.
   d) Einzelpersonen, fördernde Mitglieder oder juristische Personen.
   e) Angehörige des Musik- und Spielmannszuges.
   f) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen.

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich durch ihren Beitritt für die Erfüllung der Vereinszwecke einzusetzen.

§ 4
Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Vorsitzende, die aus diesem Amt ausscheiden, sich aber während ihrer Amtszeit besonders für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung, des Musik- und Spielmannszuges, der Jugendfeuerwehr, der Löschteufel, Einzelpersonen, fördernde Personen oder juristische Personen müssen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung ist dies begründet der Bewerberin oder des Bewerbers schriftlich mitzuteilen.

Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
b) den Maßregeln der Sicherung oder Besserung nach dem Strafgesetzbuches unterliegt oder
c) zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde oder ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.

Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlicher begangener Tat zur Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde.

Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen. Jugendliche Bewerber, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Mitwirkung bei den Löschteufeln erklären.

Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.

2. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.

3. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied

   a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
   b) Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuches unterstellt wird oder

c) entmündigt wird.

4. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder (laut § 11) ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es

   a) wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird oder
   b) das Ansehen der Feuerwehr schädigt oder
   c) seine Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung wiederholt schwer verletzt oder
   d) als passives Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder
   e) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände innerhalb von drei Monaten nicht bezahlt hat.

5. Gegen einen Ausschluss nach § 6 Abs. 4 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

6. Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

8. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das ausgetretene oder auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunde usw. dem Vorstand gegen Quittung zurückzugeben.

§ 7
Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.

2. Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind, müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert. Sie müssen sich auch stets bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben ohne Ansehen der Person, der Rasse der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale. Im Übrigen haben sie ihre Pflichten nach der

Ortssatzung für die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde gewissenhaft zu erfüllen.

3. Mitglieder, die der Jugendfeuerwehr angehören, haben an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr richtet sich nach der Jugendverordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband und den entsprechenden Ordnungen des Landes- und Kreisverbandes.

4. Die Mitglieder der Löschteufel, deren Kostenträger der Feuerwehrverein ist, sind verpflichtet, an den Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den Weisungen der Verantwortlichen Folge zu leisten. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres können diese Jugendlichen auf eigenen Wunsch in die Jugendfeuerwehr übernommen werden.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere die von der Gemeinde für die Einsatzabteilung zur Verfügung gestellten Gerätschaften.

§ 8
Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vereinsvorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bedürfen.

3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie

   a) über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen.
   b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen. Entsprechend nach §§ 10 und 14.5 vorzunehmen

c) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beschließen.
d) über Ausschlussverfahren nach § 6 Abs. 5 zu entscheiden.
e) über besondere Einrichtungen, wie Musik- und Spielmannszug zu entscheiden.
f) die Höhe der Beiträge zu bestimmen.
g) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach g) bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

4. Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

5. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung es unter Angabe der Verhandlungsgegen-stände schriftlich verlangen.

6. Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rossdorf ein.

7. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragter können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 5 % der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

9. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der, der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf eine Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmemehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

10. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden, der stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied über 16 Jahre.

11. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte mindestens enthalten:

    a) Jahresbericht des Vorsitzenden

b) Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Neuwahlen (alle drei Jahre)
e) Ergänzungswahl (falls erforderlich)

12. Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10
Vorstand

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und tritt mindestens 8 mal jährlich zusammen.

1. Der Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins und ist beschlussunfähig, wenn mindestens 50% seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

4. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

5. Er hat insbesondere in allen Belangen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung mit dem Gemeindevorstand eng zusammenzuarbeiten.

6. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben auf.

7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

8. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus,
findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen

§ 11
Zusammensetzung des Vorstandes

1. Dem Vorstand gehören an
   - die bzw. der Erste Vorsitzende
   - die bzw. der Zweite Vorsitzende
   - die Schriftführerin bzw. der Schriftführer
   - die Kassenwartin bzw. der Kassenwart
   - die Pressewartin bzw. der Pressewart
   - 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

2.. Der Wehrführer, dessen Stellvertreter, der Gerätewart, der Jugendfeuerwehrwart, der Leiter der Löschteufel sowie der Sprecher der Ehren- und Altersabteilung gehören kraft Amtes dem Vorstand an, ebenso der Gemeindebrandinspektor – neue Bezeichnung – und/oder sein Stellvertreter soweit sie aus dem Ortsteil Gundernhausen kommen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.

4. Ebenso stimmberechtigtes Mitglied, jedoch ohne diese 3-Jahres-Einschränkung ist der Sprecher der Ehren- und Altersabteilung.

§ 12
Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart zusammen.

2. Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist es, die Geschäfte zu leiten.

3. Geschäfte selbst bedürfen der Unterschrift von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13
Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. freiwillige Zuwendungen,

3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
4. Mittel aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

§ 14
Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Es dürfen nur Auszahlungen geleistet werden, die vom Vorstand beschlossen wurden.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart den Kassenprüfern die Bücher zur Prüfung vor.

5. Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Gundernhausen zu verwenden hat.

§ 17
Datenschutzgrundverordnng

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschiften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende Daten werden von den Mitgliedern, oder im Falle der Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten erhoben und verarbeitet:
   Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, Führerscheinklasse, Beruf, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband zu melden.
5. Zum Erhalt der Förderung für die Jugendarbeit müssen bestimmte Daten an die Kommune gemeldet werden.
6. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der Homepage
   https://www.feuerwehr-gundernhausen.de/dsgvo
   zur Verfügung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 24.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 21. Januar 1989, 20. Januar 2006 und 03.04.2009 mit allen Ergänzungen außer Kraft gesetzt.